

# Vereinigte Laibacher Zeitung

No. 85.



Freitag den 22. October 1819.

## Inland.

### Laibach.

Nachdem Seine kaiserliche königliche Majestät, unser allergnädigster Landesfürst, den Postulaten Landtag für das Jahr 1820 in dem Herzogthume Krain anzuordnen geruhet hatten, wurde derselbe der allerhöchsten Entschliesung zufolge am 19. dieses Monats hier feyerlichst abgehalten.

Es versammelten sich an diesem Tage um 3/4 auf 9 Uhr die landtagsfähigen ständischen Mitglieder in der hiesigen Domkirche, wohin sich auch Seine Excellenz der Herr Landes-Gouverneur Graf Sweerts-Spork als Landesfürstlicher Commissar aus der Burg in festlichem Zuge, im Begleitung mehrerer Herren Stände, unter Vortretung einer zahlreichen Dienerschaft in Gala-Fibres und der Haus-Offiziere zu beiden Seiten des Wagens begeben haben, welchem der Präsidial-Sekretär in einem besondern Wagen folgte. Der Zug gieng durch die Herrn Gasse, über den neuen Markt, wo vor dem Landhause eine Compagnie des hier in Garnison liegenden k. k. Linien-Infanterie-Regiments Fürst Reuß Plauen Nr. 17 mit fliegender Fahne aufgestellt war; von da über die Schusterbrücke, und den Platz nach der Domkirche, vor welcher ein Bataillon des belobten Regiments mit klingendem Spiele paradirte.

An dem Haupt-Eingange der Kirche wurden Seine Excellenz mit den gewöhnlichen Zeremonien von der Geistlichkeit und den Herren Ständen

empfangen, und durch die von dem k. k. Militär gebildeten Reihen auf den in der Mitte der Kirche, dem Hochaltare gegenüber, für Hochdieselben bereiteten Platz geführt. Die Herren Stände nahmen die Bänke zu beiden Seiten ein.

Während des von dem Hochwürdigem Herrn Bischofe von Laibach gehaltenen Hochamtes, wurden von dem k. k. Militär, und dem auf dem Castelle aufgezanzten Geschütze die gewöhnlichen Salven gegeben.

Nach beendigtem feierlichen Gottesdienste fuhr Seine Excellenz, der Herr Landes-Gouverneur in voriger Ordnung und Begleitung, über die Spitalbrücke in die Burg, zurück.

Indessen versammelten sich die Herren Stände in dem großen Saale des Land-Hauses, wohin sich Seine Excellenz nach erhaltener Nachricht, daß alle Herren Stände bereits versammelt seyen, in dem nämlichen feierlichen Zuge, von einer Abtheilung des hiesigen Bürgerkorps begleitet, begaben. Auf der Treppe wurden Sie von den sämtlichen Herren Ständen, geziemend empfangen, unter Trompeten und Paubenschall, und unter dem Vortritte der beydem Landtags-Actuarien, welche das allerhöchste Rescript auf einem sammtenen Polster trugen, auf Ihrem Platz geführt, worauf auch die Herren Stände Ihre Sitze einnahmen.

Seine Excellenz eröffneten nunmehr in einer gehaltvollen Rede, den Zweck dieses Landtages, und ließen durch den Präsidial-Sekretär das allerhöchste Rescript vom 7. d. M. über die von Seiner Majestät für diese Provinz, allergnädigst aus-



gesprochenen Postulaten des Militär Jahrs 1820, so wie das höchste Hofdekret vom 29. September 1819 durch welches Seine Excellenz zum Vortrag dieses Postulatenrescripts bevollmächtigt wurden, wörtlich ablesen, worauf der Herr Bischof, im Nahmen der versammelten Herren Stände eine Gegenrede hielt, worin Er nach dem Wunsche Aller Ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der allernädigst ausgesprochenen Postulaten zu erkennen gab.

Die von Seiner Excellenz bey Beantwortung dieser Rede gesprochenen Worte „Lange und glücklich herrsche Kaiser Franz I. der angebethete Vater seiner Unterthanen“ wurden mit allgemeinem Enthusiasmus von den Anwesenden, unter Trompeten und Paukenschall wiederholt.

Hierauf trugen Seine Bischöfliche Hochwürden noch den Wunsch der Herren Stände wegen Verleihung des Infolats an Seine Excellenz den Herrn Landes-Gouverneur Grafen Sweerts Sport vor, und machten zugleich den Antrag, daß dieser Wunsch mittelst des Landtags-Protokolls Seiner Majestät vorgelegt werden wollte, worüber Seine Excellenz Ihre innige Erkenntlichkeit auszudrücken geruheten.

Seine Excellenz erklärten sonach die Landtagsversammlung für geschlossen, und kehrten in dem vorherbeschriebenen feyerlichen Zuge zur Burg zurück.

Um 3 Uhr Nachmittags war bey Seiner Excellenz große Tafel von etwa 50 Gedecken, welcher sämtliche Herren Stände und Deputirte, so wie die hohen Civil- und Militär-Personen bewohnten. Bey dem während der Tafel von Seiner Excellenz dem Herrn Landes-Gouverneur, auf das Wohl allerhöchst Seiner Majestät aus-gebrachten Toast wurde das Geschütz auf dem Kas-telle gelöst, und es ertönte in der Burg die wohl besetzte Musik des k. k. Infanterie Regiments Fürst-Neuß-Plauen.

Zur Feyer dieses Tages wurde am Abende das Schauspielhaus, in welchem „der Erbprinz, oder das große Geheimniß gegeben wurde,“ festlich er-leuchtet.

Angekommene Schiffe in Trieste vom 1. bis 4. Oktober.

Die österr. Brigantine, der Englische, von 129 T., Capit. Cucurgnani, von Venedig mit Papier, auf eigene Rechnung. Die ottoman. Brigant. Helena, von 260 T., von Messina mit Limonien und andern Waaren, auf N. von A. di M. Parimadi. Die schwed. Brigant., Marie Sophie, von 150 T., aus Norwegen, mit Stockfisch, auf N. von Neper und Schlick. Die österr. Brigant., der Aufrichtige, von 194 T., Capit. B. Schutega, von Genua in 29 Tagen, (leer), auf N. von Fournier, Desalle und Caire. Das österr. Dampfboot, Kaiserinn Caroline, von Venedig in 13 Stunden, mit 26 Reisenden. Die österr. Brigant., das Genie, von 263 T., Capit. Jos. Danaro, von Rio de Janeiro und Gibraltar in 150 Tagen, mit Zucker und Kaffee, Häuten und verschiedenen Thieren, auf N. von Joh. Weber. Die österr. Brigant., Abgar, von 323 T., Capit. St. Jovovich, von Venedig in einem Tage, mit verschiedenen Waaren, auf N. von Peter Jusuff. Die engl. Brigant., Samrock, von 103 T., von Malta in 20 Tagen, mit verschiedenen Waaren, auf N. von Nachwab Steward. Mehrere Barken.

### Österreich.

Wien den 15. Oktober.

Se. k. k. Majestät haben den Hofrath bei dem obersten Justiz-Hofstelle, Anton Schwarz, zum österreichischen Beisitzer bei der in Mainz vermög Bundesbeschlus vom 20. des verstorbenen Septembers errichteten Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe zu ernennen geruhet. (S. W.)

### Mahren.

Am 7. Oktober in der Nacht starb zu Brünn plötzlich vom Schlagflusse getroffen, Johann Graf v. Klenau, Freyherr v. Jannowitz, Sr. k. k. Majestät wirklicher Kämmerer, geheimer Rath und Hofkriegsrath, Commandeur des militärischen Marien-Theresien-Ordens etc., General der Cavallerie, Inhaber des Chevaulegers Regiments Nr. 5, und commandirender General in Mähren und Schlessien. Er war im Jahre 1755 zu Venatek in Böhmen gebob-



ten, und hatte sein vier und sechzigstes Jahr nicht ganz geendet. Sieben und vierzig Jahre seines Lebens waren dem Dienste des Thrones und des Vaterlandes geweiht. (W. 3.)

## A u s l a n d.

### D e u t s c h l a n d.

Protokoll der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 20. September.  
(Fortsetzung.)

#### E n t w u r f

eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen, und ausgedehnten Befugnissen versehenes, am Orte der Universität residirendes außerordentliches landesherrliches Bevollmächtigtes, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines anderen, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes bestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die academischen Lehrer bei ihren öffentlichen Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben; endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den academischen Senaten, soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises, und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen

einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Überschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hiebei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder, von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschloffen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem anderen Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institut wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Stränge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der Allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernder Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf



dessen Antrag erfolgte Beschluß eines academischen Senates, von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

### Entwurf

eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauches der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften.

§. 1. So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem der Bundesstaaten ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine hier nahhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt.

Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständige Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter dem obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks

bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzuweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im §. 1. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verlegt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Verleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzerrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die freiwillige Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigem Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefahrdet werden könne, so soll in jedem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhilfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch